

Amtsgericht München

Az.: 123 C 14610/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

[REDACTED], vertreten durch d. Geschäftsführer:

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht K [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.09.2024 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.977,41 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 10.01.2024 sowie weitere 367,23 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 07.02.2024 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Klagepartei gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.977,41 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche im Zusammenhang wegen einer abhandengekommenen Paketsendung geltend.

Der Kläger behauptet, er habe am 22.12.2023 über das Unternehmen der Beklagten einen neuen Laptop des Typs Apple MacBook Pro 2023 16 Zoll an die a [REDACTED] GmbH versandt (K1).

Er habe zuvor den Laptop zum Preis von 2924,21 € an die Empfängerin der Paketsendung verkauft (K2).

Die Paketsendung sei bei der Beklagten in Garching eingeliefert worden und habe die Sendungsnummer [REDACTED] gehabt (K3).

Das Paket sei bis zu einem Betrag in Höhe von 3500 € höher versichert gewesen.

Das Frachttgelt habe sich auf 53,20 € belaufen.

Als die streitgegenständliche Paketsendung der Empfängerin am 27.12.2023 zugestellt wurde hätten sich hierin nicht der streitgegenständliche Laptop, sondern 3 Packungen Mehl befunden (K4).

Der Kläger ist der Meinung, die streitgegenständliche Paketsendung sei während des und als sie sich im Gewahrsam der Beklagten befunden habe, geöffnet und aus dem Paket entnommen und durch 3 Packungen Mehl ersetzt worden.

Die streitgegenständliche Paketsendung sei zunächst durch den Logistik-Mitarbeiter der a [REDACTED] GmbH den Zeugen E [REDACTED] geöffnet und gescannt worden. Die Zeugin N [REDACTED] habe anschließend die Fotodokumentation der streitgegenständlichen Paketsendung unternommen und den Kläger über die Mehlpäckungen im Paket informiert.

Mit Schreiben vom 09.01.2024 hat die Beklagte eine Schadensregulierung abgelehnt.

Mit anwaltlichen Schreiben vom 16.01.2024 hat der Kläger einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 2924,21 € sowie die Erstattung nutzlos aufgewendeten Frachttentgelt in Höhe von 53,20 € sowie die Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 367,23 € geltend gemacht. Es wurde eine Frist bis 06.02.2024 gesetzt (K6).

Der Kläger macht einen Anspruch aus § 429 Abs. 1 HGB geltend. Es gelte die gesetzliche Vermutung des § 429 Abs. 3 Satz 2 HGB, wonach der letzte Verkaufspreis den Wert wieder spiegele. Des weiteren bestehe Anspruch auf Ersatz der Frachtkosten in Höhe von 53,20 € nach § 432 HGB.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 367,23 € werden aus Verzug geltend gemacht.

Der Kläger trägt vor, das Amtsgericht München 2 nach § 30 ZPO örtlich zuständig, da der Ort der Übernahme des Gutes München gewesen sei. Eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung liege nicht vor, da der Kläger kein Kaufmann sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.977,41 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 10.01.2024 sowie weitere 367,23 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 07.02.2024 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts München. Zuständig sei das Amtsgericht ■■■■■, da dort die Beklagte ihren Firmensitz habe und der Gerichtsstand vereinbart worden sei (B1).

Ergänzend zum Sach- und Streitstand wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien samt Anlagen sowie die Protokolle vom 9. 09.07.2024 und 26.09.2024 verwiesen. Die Zeugen T ■■■■■ E ■■■■■ und J ■■■■■ N ■■■■■ wurden schriftlich vernommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Das Amtsgericht München ist örtlich zuständig, da die Übernahme der Ware in München war § 30 ZPO. Bei dem Kläger handelt es sich um einen Verbraucher, weshalb die Gerichtstandsvereinbarung nicht wirksam ist § 38 ZPO.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch in Höhe des Verkaufspreises des streitgegenständlichen Laptops von 2924,21 € nach §§ 425, 429 Abs. 1,3 HGB und auf die Frachtkosten in Höhe von 53,20 € nach § 432 HGB.

Wie sich aus der Anlage K2 vom 21.12.2023 ergibt, hat der Kläger ein Mac Book Pro MacBook Pro 2023 16 zu einem Preis von 2924,21 € an die a [REDACTED] GmbH verkauft.

Des weiteren wurde eine Quittung der Beklagten vom 22.12.2023 Abgabezeit 17:56: 26 für das Paket [REDACTED] vorgelegt (K3).

In der E-Mail vom 27.12.2023 teilt die Firma a [REDACTED] GmbH mit, dass das Paket leer sei. Auf den beigefügten Fotos sind 3 Packungen Rosenmehl in einem gelben Paket von DHL zu sehen. Auf dem Paket ist die oben genannte Trackingnummer angebracht.

Bei der persönlichen Anhörung am 09.07.2024 hat der Kläger ausgesagt, er habe einen neuen DHL Karton verwendet. Wenn man bei [REDACTED] versichert sei, müsse man bei einem Kundenservice von [REDACTED] das Paket aufgeben. Es sei extra nach Garching gefahren und habe dies gemacht. Er habe dem Laptop, der in einer Apple-Verpackung gewesen sei in den Karton eingelegt und noch Zeitungspapier dazu getan. Er habe den Karton an der vorgesehenen Stelle verschlossen und das Klebeband an 4 Stellen, so wie es auf den Aufnahmen zu sehen ist, angebracht. Der Klebestreifen habe sich bei dem neuen Karton befunden.

Die Schilderungen des Klägers waren nachvollziehbar und überzeugend. Er machte sowohl einen glaubhaften als auch glaubwürdigen Eindruck. Seine Aussage wird durch die vorgenannte Quittung und die Fotos untermauert.

In seiner schriftlichen Aussage erklärt der Zeuge E [REDACTED] er sei seit 01.05.2023 bei der a [REDACTED] [REDACTED] GmbH als Logistiker beschäftigt. Zu seinen täglichen Aufgaben würden unter anderem Ware entgegen nehmen, auspacken, einlagern, versandfertig machen gehören.

Am 27. Dezember habe er das Paket mit der Sendung Nummer [REDACTED] aus dem Postwagen genommen und es auf seinen Tisch gelegt. Er habe die Sendungsnummer gescannt und mit einem Messer das Paket geöffnet. Dieses habe 3 Pakete Mehl enthalten. Daraufhin habe er das Paket wieder verschlossen und das Label neu gescannt. Anschließend sei er mit dem Paket zu Mitarbeiterin Ja [REDACTED] N [REDACTED] gegangen und habe es ihr auf den vorgesehenen Platz gelegt.

Die Zeugin N [REDACTED] hat in ihrer schriftlichen Äußerung auf die vorgenannte Schriftausgabe des Zeugen E [REDACTED] zum Inhalt ihrer eigenen Aussage gemacht.

Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge E [REDACTED] den Ablauf und den Inhalt des Paketes nicht richtig geschildert hat. Die vorgelegten Fotos und die anschließende email an den Kläger sprechen für die Richtigkeit seiner Aussage.

Für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Klägers und des Zeugen E [REDACTED] sprechen auch die Anlagen K3 und 4 ,auf welchen sich jeweils die oben genannte Sendungsnummer befindet.

Der Schaden beläuft sich auf 2924,21 €, der durch die Quittung des Verkaufspreises belegt ist. Die Höhe der Frachtkosten betragen 53,20 €.

Aus den oben genannten Gründen ist der Klage stattzugeben.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind als Verzugsschaden in Höhe von 367,23 € begründet § 280 BGB.

Die Verzugszinsen ergeben sich aus § 286 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO und die vorläufige Vollstreckbarkeit auf 709 Satz 1 ZPO.

Der Streitwert folgt aus § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzu legen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be-

sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

K■■■■
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 17.10.2024

W■■■■, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle